

1848

Mittwoch, 11. Oktober 1972

Strafverfolgung der "Béliers",  
die am 13. Juli 1972  
die Schweizer Botschaft in Paris  
besetzten.

Justiz- und Polizeidepartement, Antrag vom 10. Oktober 1972  
(Beilage).

Auf Grund der Ausführungen des Justiz- und Polizeidepartementes hat  
der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Zur strafrechtlichen Verfolgung der Teilnehmer an der Besetzung der Schweizer Botschaft in Paris vom 13. Juli 1972 wegen Hausfriedensbruchs (Artikel 186 StGB) stellt der Bundesrat Strafantrag, der durch den Bundesanwalt bei den zuständigen kantonalen Strafbehörden in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen einzureichen ist.
2. Der Bundesrat nimmt zustimmend davon Kenntnis,
  - a. dass der Bundesanwalt bei den zuständigen kantonalen Strafbehörden wegen der im gleichen Zusammenhang von den Teilnehmern der Botschaftsbesetzung gegenüber dem Botschaftspersonal begangenen Freiheitsberaubung im Sinne von Artikel 182 StGB Strafanzeige erstatten wird,
  - b. dass der Bundesanwalt in den einzuleitenden kantonalen Strafverfahren nach den jeweiligen Strafprozessvorschriften die Bestrafung der Beschuldigten und die Ausübung der Parteirechte als Privatkläger verlangen wird.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EPD 5  
- JPD 7

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*S. M. A. U. T.*

(0)912/50/300

An den  
Schweizerischen Bundesrat

Strafverfolgung der "Béliers",  
die am 13. Juli 1972 die Schweizer  
Botschaft in Paris besetzten

Ausgeteilt

I.

Am 13. Juli 1972 gegen 11.00 Uhr drangen 28 Angehörige der Gruppe der Béliers in das für Besucher offenstehende Kanzleigebäude der Schweizer Botschaft in Paris ein. Sie veranlassten den Weibel des Rez-de-Chaussees zum Verlassen des Gebäudes, besetzten alle Stockwerke, drangen in die Büros ein und wiesen das Kanzleipersonal an, die Arbeit zu unterbrechen und sich in den Hof zu begeben (was nicht befolgt wurde). Die Eindringlinge versperren sodann das Eingangsportal vorübergehend mit Draht und verteilten sich in den Kanzleiräumen. Den Kanzleivorsteher, Konsul Guélat, versuchten sie in seinem Büro einzuschliessen. Die Eindringlinge legten dadurch vorübergehend den Betrieb der Botschaftskanzlei vollständig lahm. Sie bekundeten die Absicht, das Gebäude während 24 Stunden besetzt zu halten. Sie erklär-

- 2 -

ten sich jedoch nach Verhandlungen des Herrn Botschaftsrat Bauermeister mit dem Béliier-Anführer Jean-Claude Montavon, der auf die nebenan zum Räumungseinsatz bereitstehende französische Polizei hingewiesen wurde, bereit, den Kanzleibetrieb sofort wieder zu ermöglichen und das Gebäude spätestens um 17.00 Uhr zu verlassen. Diese Vereinbarung wurde von ihnen nach erfolgter vorheriger Beseitigung aller Spuren der Besetzung eingehalten.

## II.

### a. Allgemeines

Die Bundesanwaltschaft hat bisher, um den Entscheid über die Einleitung einer Strafverfolgung nicht zu präjudizieren, nur verwaltungsintern Ermittlungen durchgeführt.

Nachdem die Herren Konsul Guélat, Kanzleivorsteher, (20.9.), und Botschaftsrat Bauermeister (27.9.) nach Vorliegen der Aussageermächtigung des Eidg. Politischen Departementes durch die Bundespolizei in Bern einvernommen werden konnten, gelangt sie zu der im folgenden wiedergegebenen vorläufigen strafrechtlichen Würdigung der Geschehnisse. In diese Beurteilung ist gleichzeitig Art. 5 StGB (das betroffene Kanzleipersonal setzte sich aus Schweizerbürgern zusammen) einbezogen. Danach ist dem schweizerischen Gesetz unterworfen, wer im Auslande gegen einen Schweizer ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist.

b. Straftatbestände

aa. Art. 285 StGB,  
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte  
(gewaltsame Widersetzlichkeit)

Unter dem Begriff "Gewalt" im Sinne dieser Strafbestimmung ist die Anwendung von körperlicher Gewalt, d.h. zum mindesten die Verübung von Tätlichkeiten zu verstehen, wobei diese nach BGE 1943 IV 3 f. immerhin irgendwie beachtlich sein müssen (Schwander, Das Schweizerische Strafgesetzbuch, 2. Auflage 1963, S. 490 Nr. 746).

Das Tatbestandsmerkmal der "Drohung" wird (anders als bei der Nötigung nach Art. 181 StGB, der die Androhung "ernstlicher Nachteile" voraussetzt) an sich durch jede drohende Einwirkung erfüllt. Immerhin muss es sich um das Inaus-sichtstellen eines Uebels handeln: Die psychische Einwirkung mit dem Ziel, Einschüchterung, Angst, Furcht und Schrecken zu bewirken, um die Behörde oder einen Beamten an ihrer Handlung zu hindern (Hafter, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, S. 715).

Diese Voraussetzungen sind nach den Aussagen des Herrn Bauermeister weder hinsichtlich der Gewalt noch der Drohung gegeben ("... il n'y a eu aucune menace, de violence ou de repressaille envers les fonctionnaires de l'Ambassade".) Auch nicht mit Bezug auf den Huissier Chappuis. Im Bericht Bauermeister vom 31. Juli 1972 hiess es: "On l'avait poussé dehors". In der Einvernahme vom 27. September 1972 gab Herr Bauermeister die folgende Darstellung: "M. Chappuis m'a déclaré que quatre membres du groupe 'Bélier' avaient

fait irruption dans son bureau et lui avaient donné l'ordre de cesser immédiatement son travail et de vider les lieux, c'est-à-dire de sortir dans la cour, ce qu'il a fait". Unter diesen Umständen kann jedenfalls nicht ohne weiteres von der Anwendung von Gewalt und Drohung im Sinne von Art. 285 StGB gesprochen werden. Ganz abgesehen davon, dass die Identität jener Béliers, welche an der Hinausbeförderung des Huissier Chappuis beteiligt waren, nicht feststeht.

Was die beidseitige Strafbarkeit anbetrifft, so ist die gewaltsame Widersetzlichkeit nach französischem Recht strafbar, sofern Gewalt geübt wurde oder Tötlichkeiten begangen worden sind (violances et voies de fait).

bb. Art. 286 StGB,  
Hinderung einer Amtshandlung  
(passive Widersetzlichkeit)

Den Art. 286 StGB hat das Bundesstrafgericht im Zusammenhang mit dem Eindringen der Béliers in den Nationalratssaal, das den vorübergehenden Unterbruch der Verhandlungen zur Folge hatte, in seinem Urteil vom 25. Februar 1971 bejaht.

Bei der Aktion in Paris wurde durch das Eindringen der Béliers die Tätigkeit der Botschaftskanzlei während einiger Zeit vollständig verunmöglicht. Besucher konnten angesichts der vorübergehend mit Draht verschlossenen Eingangstür nicht vorsprechen, was umso schwerwiegender ins Gewicht fiel, als der 13. Juli, der Vortag des französischen Nationalfeiertages, erfahrungsgemäss einen besonderen Andrang von Besuchern er-

- 5 -

warten liess. Der Betrieb war aber auch unterbrochen, weil Kanzleivorsteher Guélat, als er die Eindringlinge und die Besetzung des Gebäudes feststellte, aus Sicherheitsgründen vorsorglich Anweisung an das Personal ergehen liess, alle Dokumente an sicherem Ort zu versorgen und die Behältnisse zu verschliessen. Die Aussagen von Herrn Botschaftsrat Bauermeister bestätigen, dass der Betrieb der Botschaftskanzlei vorübergehend vollständig eingestellt war. Es liegt somit eine Verletzung der Norm des Art. 286 StGB betreffend Hinderung einer Amtshandlung vor.

Die Strafverfolgung wegen dieses Vergehens scheidet jedoch am Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit. Die französische Gesetzgebung stellt die passive Widersetzlichkeit im Sinne von Art. 286 StGB nicht unter Strafe, wie unsere überprüfende Rückfrage in Frankreich ergeben hat.

cc. Art. 186 StGB,  
Hausfriedensbruch

Die Botschaftskanzlei war zwar für Besucher während der Bürozeit zugänglich. Die Béliers haben jedoch das Gebäude richtiggehend besetzt und sind in die einzelnen Räume eingedrungen, wo sie nichts zu tun hatten. Sie verliessen das Gebäude auch nicht auf die ausdrückliche Anweisung des Herrn Botschaftsrat Bauermeister hin. Dieser erklärte anlässlich seiner Einvernahme dazu: "Les occupants ont été immédiatement sommés de quitter les lieux sous menace-même d'intervention de la

- 6 -

police. C'est moi-même qui leur ai fait la sommation". Unter diesen Umständen ist das Vorliegen eines Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 184 StGB zu bejahen.

Die beidseitige Strafbarkeit ist gegeben.

dd. Art. 182 StGB,  
Freiheitsberaubung

Durch die vorübergehende Sperrung des Zugangs zum Kanzleigebäude und der Aufrechterhaltung der Besetzung wurde das Kanzleipersonal unrechtmässig der Freiheit beraubt. Zwar habe sich im Keller noch ein Durchgang zum Nebengebäude befunden. Dieser sei jedoch dem Kanzleipersonal nicht bekannt gewesen (Aussage Bauermeister).

Ausserdem wurde versucht, den Kanzleivorsteher Guélat in seinem Büro einzuschliessen. Nur seiner Geistesgegenwart war es zu verdanken, dass er sich durch das Büro seiner Sekretärin, zu welchem eine Verbindungstür führte, in den Korridor begeben konnte. Die Béliers waren eben daran, auch diese Türe abzuschliessen. Es gelang jedoch Herrn Guélat, seinen Schuh zwischen die Türe und Schwelle zu setzen, worauf auf die weitere Durchsetzung des Vorhabens verzichtet wurde.

Der Tatbestand der Freiheitsberaubung von Art. 182 StGB ist zu bejahen, wobei hinsichtlich der Einschliessung des gesamten Botschaftspersonals durch die vorübergehende Absperrung des Eingangsportals sämtliche Béliers, die das Gebäude besetzt hielten, als Täter in Frage kommen dürften, insbesondere aber deren An- und Wortführer Jean-

- 7 -

Claude Montavon. Die Täter, welche versuchten, Herrn Konsul Guélat in seinem Büro einzuschliessen, sind nicht identifiziert.

Die nach Art. 5 StGB erforderliche beidseitige Strafbarkeit ist gegeben.

### c. Die Täter

An der Besetzung der Botschaftskanzlei haben 28 Béliers teilgenommen; ausserdem zwei weibliche Personen, die ausserhalb Traktate verteilten.

Die Identität von 12 der teilnehmenden Béliers und der beiden weiblichen Teilnehmerinnen ausserhalb des Gebäudes konnte festgestellt werden. Nicht fest steht dagegen die Identität der Täter, die den Huisier "hinauskomplimentierten", die versuchten, den Konsul Guélat in seinem Büro einzuschliessen, noch jener, die die Eingangstüre mit Draht verschlossen haben. Dieser Umstand führt dazu, dass mit Bezug auf diese Straftatbestände die Strafverfolgung gegen Unbekannt eingeleitet werden müsste, was unbefriedigend ist.

Fest steht andererseits, dass Jean-Claude Montavon (vom Bundesstrafgericht durch Urteil vom 25. Februar 1971 wegen des Hausfriedensbruchs in Delsberg und Eindringens in den Nationalratssaal zu 2 Monaten Gefängnis bedingt erlassen mit Probezeit von 3 Jahren, und 800 Franken Busse verurteilt worden ist) als Anführer auftrat und als Wortführer Verhandlungen über die Freigabe des Kanzleigebäudes führte. Er wies sich als eigentlicher "Befehlshaber" der Aktion aus. Sei-

ner Autorität unterzogen sich seine Kameraden ganz offensichtlich. - Identifiziert ist ferner als Teilnehmer der durch das gleiche Urteil des Bundesstrafgerichts ebenfalls verurteilte Germain Chenal, 1938, kaufmännischer Angestellter in Rossemaison (20 Tage Gefängnis, bedingt auf 3 Jahre und 500 Franken Busse wegen Eindringens in den Nationalratssaal).

#### d. Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand

1. Da die strafrechtliche Verfolgung der Teilnehmer an der Besetzung der Schweizer Botschaft wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB) und wegen Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB), für welche die Bundesgerichtsbarkeit gegeben wäre, aus den oben dargelegten Gründen ausser Betracht fällt, kann sich ein allfälliges Strafverfahren nur noch auf die als Hausfriedensbruch und Freiheitsberaubung (Art. 186 und 182 StGB) zu qualifizierenden Handlungen beziehen. Die Strafverfolgung liegt somit ausschliesslich in kantonaler Kompetenz. Die Eidgenossenschaft hätte sich daher im bernischen Strafverfahren, um ihren Einfluss auf dieses ausüben zu können und namentlich um sich die Rechtsmittelbefugnis zu sichern, durch die ausdrückliche Erklärung, die Bestrafung des Täters zu verlangen und Parteirechte im Verfahren ausüben zu wollen, als Privatkläger zu stellen (Art. 43 bern. StrPO). Ueberdies hätte das Botschaftspersonal in Paris, soweit es von der Besetzung des Kanzleigebäudes berührt wurde, der Zeugnispflicht nachzukommen.

2. Nach der Gerichtsstandsbestimmung von Art. 348 StGB sind bei strafbaren Handlungen im Ausland die Behörden des Ortes zuständig, wo der Täter wohnt. Daraus ergeben sich nicht nur innerkantonal für den Kanton Bern mehrere Gerichtsstände, indem die Wohnorte der bisher identifizierten Täter in den Amtsbezirken Delsberg (9), Pruntrut (3) und Moutier (1) liegen. Ein Verfahren wird auch im Kanton Waadt veranlasst werden müssen, da einer der Täter in Lausanne wohnt. Sache der Strafbehörden des Kantons Waadt wird es sein, eine Uebernahme der Beurteilung des nach Art. 348 StGB ihnen zufallenden einzelnen Täters durch die bernischen Behörden zu bewirken, die ihrerseits innerhalb des Kantons für alle Beschuldigten einen einheitlichen Gerichtsstand bestimmen dürften.
- e. Mit Bezug auf den Hausfriedensbruch (Antragsdelikt) bedarf es ausserdem eines Strafantrages, der innerhalb von drei Monaten einzureichen ist, berechnet vom Tage hinweg, an welchem dem Antragsberechtigten der Täter bekannt wurde. (Art. 29 StGB).

Der Entscheid darüber, ob wegen Hausfriedensbruchs ein Strafantrag einzureichen sei, ist vordringlich. Der Strafantrag muss am 13. Oktober 1972 eingereicht sein (über die Einhaltung der Frist BGE 1971/97 IV 238).

Berechtigt zur Stellung des Strafantrages ist "jeder, der durch sie (die Tat) verletzt worden ist". Als Verletzter im Sinne dieser Bestimmung dürfte der Schweizerische Botschafter in Paris, als verantwort-

licher "Hausherr" der Schweizer Botschaft, gelten, sicher aber das Eidg. Politische Departement, bzw. dessen Vorsteher. In oberster Instanz ist dazu selbstverständlich der Bundesrat zuständig.

### III.

- a. Sind auch die Verumständungen, wie sie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergeben, hinsichtlich der Strafverfolgung der am 13. Juli 1972 in die Schweizer Botschaft in Paris eingedrungenen Béliers sowohl hinsichtlich der nur beschränkten Verfolgbarkeit der begangenen Straftaten wie auch wegen den Komplikationen, die sich durch das Wegfallen jedes der Bundesgerichtsbarkeit unterstehenden Straftatbestandes (und somit der Unmöglichkeit für die Bundesbehörden, eine Vereinigungsverfügung zu erlassen), nicht ganz befriedigend, so darf trotzdem auf die strafrechtliche Verfolgung der Beteiligten nicht verzichtet werden. Die konsequent erfolgenden Provokationen der Béliers erheischen eine ebenso konsequente Reaktion der Behörden, hier jener des Bundes. In folgerichtiger Fortsetzung des strafrechtlichen Vorgehens gegen die seinerzeitigen Eindringlinge in den Nationalratssaal erfordert auch die Besetzung der Schweizer Botschaft in Paris die strafrechtliche Ahndung. Das Vorgehen der Béliers vom 13. Juli 1972 in Paris hat eine erhebliche Publizität auch im Ausland erfahren, und ihre Aktion hat dem Ansehen der Schweiz im Ausland Schaden zugefügt. Besondere Milde wäre hier trotz der immer noch spannungsgeladenen Jurafrage fehl am Platz. Verzicht würde nur als Schwäche ausgelegt und die Béliers nicht von neuen Aktionen abhalten, sondern sie eher zu neuen Unternehmungen ermuntern.

- 11 -

- b. Die Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten des Eidg. Politischen Departementes, insbesondere deren stellvertretender Chef als Sicherheitsbeamter des Eidg. Politischen Departementes, stand mit der Bundesanwaltschaft seit den Geschehnissen in Paris vom 13. Juli in ständigem Kontakt. Diese Instanzen gelangten zum Schluss, dass der Entscheid über die Einleitung einer Strafuntersuchung angesichts des politischen Charakters dem Bundesrat überlassen werden müsse.

Aufgrund dieser Darlegungen beantragen wir Ihnen, zu

b e s c h l i e s s e n :

1. Zur strafrechtlichen Verfolgung der Teilnehmer an der Besetzung der Schweizer Botschaft in Paris vom 13. Juli 1972 wegen Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) stellt der Bundesrat Strafantrag, der durch den Bundesanwalt bei den zuständigen kantonalen Strafbehörden in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen einzureichen ist.
2. Der Bundesrat nimmt zustimmend davon Kenntnis,
  - a. dass der Bundesanwalt bei den zuständigen kantonalen Strafbehörden wegen der im gleichen Zusammenhang von den Teilnehmern der Botschaftsbesetzung gegenüber dem Botschaftspersonal begangenen Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 182 StGB Strafanzeige erstatten wird,
  - b. dass der Bundesanwalt in den einzuleitenden kantonalen Strafverfahren nach den jeweiligen Straf-

- 12 -

prozessvorschriften die Bestrafung der Beschul-  
digten und die Ausübung der Parteirechte als Pri-  
vatkläger verlangen wird.

Mitteilung durch Protokollauszug an den Bundesanwalt (2)

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Protokollauszug an:

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (5)

Eidg. Politisches Departement (5)

Zum Mitbericht an das Politische Departement

Beilagen:

- Bericht Botschaftsrat Bauermeister vom 31.7.1972
- Bericht Konsul Guélat vom 31.7.1972
- Einvernahmeprotokoll Guélat vom 20.9.1972
- Einvernahmeprotokoll Bauermeister vom 27.9.1972